

06.06.91

Antrag

der Länder Bremen und Niedersachsen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung
Schwerbehindertengesetz

Punkt 38 der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 7 Abs. 2)

In Art. 1 Nr. 6 Buchst. b ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3 a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Bis zum 31.12.1993 kann im Beitrittsgebiet der Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers auch auf andere Weise festgelegt werden. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orange-farbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e Doppelbuchst. bb die Worte "und der Deutschen Reichsbahn" durch die Worte "und/oder der Deutschen Reichsbahn" zu ersetzen.

209/2/97

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Neuordnung schafft aufgrund der vorgesehenen Besitzstandsregelung unterschiedliches Recht und benachteiligt dadurch Schwerbehinderte in den neuen Bundesländern, im ehemaligen Zonenrandgebiet in den alten Bundesländern und hier auch in den Gebieten, in denen aufgrund von kommunalen Gebietsreformen neue Streckenverzeichnisse zu erstellen sind. Die Einheit des Rechts ist notwendig. Deshalb soll die bisherige Regelung für das Streckenverzeichnis beibehalten und auf die Deutsche Reichsbahn ausgedehnt werden.

Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, da die Streckenverzeichnisse aufgrund des Güterkraftverkehrsgesetzes erst nach geraumer Zeit erstellt werden können.

Außerdem würde die vorgesehene Neuordnung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da für jeden Einzelfall mehrere Streckenverzeichnisdaten erstellt und gespeichert werden müßten. Ferner müßte jeweils zusätzlich geprüft werden, welches Verzeichnis für den Behinderter am günstigsten wäre.